

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Arbeitsvermittlung und Personalverleih

SWISS-MED Personalvermittlung Temporärbüro Petrovic

Föhrlibuckstrasse 6
Postfach 560
8304 Wallisellen

Arbeitsvermittlung und Personalverleih

Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) unterliegen insbesondere dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG), dem Obligationenrecht (OR), dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). Zuständige Bewilligungsbehörden sind das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, sowie das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Direktion für Arbeit, CH-3003 Bern.

SWISS-MED Personalvermittlung verfügt über die für die Ausübung der Arbeitsvermittlung und des Personalverleihs erforderlichen kantonalen und, soweit erforderlich, eidgenössischen Bewilligungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) und der dazugehörigen Verordnungen. Tätigkeiten, welche eine zusätzliche eidgenössische oder ausländische Bewilligung erfordern, insbesondere grenzüberschreitende Vermittlungs- oder Verleihtätigkeiten, werden nur ausgeübt, sofern die entsprechenden Bewilligungen vorliegen.

Zwingende gesetzliche, behördliche sowie allgemeinverbindlich erklärte arbeitsrechtliche Bestimmungen bleiben jederzeit vorbehalten und gehen diesen AGB vor. Dies gilt insbesondere für Bestimmungen betreffend Lohn, Arbeitszeit, Zuschläge, Ferien, Feiertage, Sozialversicherungen, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Datenschutz sowie weitere zwingende öffentlich-rechtliche Vorschriften.

A. Personalverleih

1. Allgemeines

Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Verleihvertrags zwischen SWISS-MED Personalvermittlung, 8304 Wallisellen (nachfolgend «SWISS-MED») und dem jeweiligen Einsatzbetrieb (nachfolgend «Kunde»).

Mit Abschluss eines Verleihvertrages, mit der Annahme einer Offerte oder mit der Inanspruchnahme einer Dienstleistung von SWISS-MED anerkennt der Kunde diese AGB in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung als verbindlich und als integrierenden Bestandteil des Vertragsverhältnisses.

Der konkrete Verleihvertrag wird in der Regel schriftlich abgeschlossen. Er enthält insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestangaben gemäss AVG und den dazugehörigen Verordnungen, namentlich Angaben zum Einsatzbetrieb, zur zuständigen Bewilligungsbehörde, zur eingesetzten Person, zur Tätigkeit, zu den beruflichen Qualifikationen, zum Einsatzort, zum Einsatzbeginn, zur Einsatzdauer oder Kündigungsfrist, zu den Arbeitszeiten sowie zu den Verleihkosten.

Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie durch SWISS-MED ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden. AGB oder andere Vertragsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn SWISS-MED deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

Die arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten zwischen SWISS-MED und dem temporären Personal werden in separaten Arbeitsverträgen geregelt. Diese AGB regeln ausschliesslich das Rechtsverhältnis zwischen SWISS-MED und dem Kunden, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes bestimmt ist oder zwingende gesetzliche Bestimmungen vorgehen.

2. Gegenstand der Dienstleistung

SWISS-MED erbringt Dienstleistungen im Bereich der Suche, Auswahl und Vermittlung von qualifiziertem Pflege- und Betreuungspersonal an Institutionen, Organisationen und private Auftraggeber im Rahmen der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Die Dienstleistungen umfassen insbesondere die Suche, Vorauswahl und Vermittlung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten gemäss dem zwischen SWISS-MED und dem Kunden vereinbarten Anforderungsprofil.

SWISS-MED stellt dem Kunden sorgfältig ausgewähltes temporäres Personal im Rahmen des Personalverleihs zur Verfügung. Der Einsatz erfolgt ausschliesslich für die im Verleihvertrag vereinbarte Tätigkeit, Funktion, Einsatzdauer, Arbeitszeit und den vereinbarten Einsatzort.

Eine Änderung der Tätigkeit, des Einsatzortes, des Pensums, der Einsatzdauer oder der Funktion ist nur nach vorgängiger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von SWISS-MED zulässig; die Zustimmung kann in Textform (einschliesslich E-Mail) erteilt werden.

Der Kunde verpflichtet sich, SWISS-MED alle für den Einsatz wesentlichen Informationen vollständig, korrekt und rechtzeitig mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere, jedoch nicht abschliessend:

- eine genaue und vollständige Beschreibung der auszuführenden Tätigkeit
- die für den Einsatz erforderlichen Qualifikationen, Kompetenzen und die relevante Berufserfahrung
- der genaue Einsatzort einschliesslich Organisationseinheit
- die vorgesehene Einsatzdauer (Beginn, voraussichtliches Ende sowie allfällige Verlängerungsoptionen)
- das vereinbarte Pensum (Beschäftigungsgrad und Verteilung auf Wochentage/Schichten)
- vereinbarte Arbeitszeiten (einschliesslich allfälliger Schicht-, Nacht- und Wochenendarbeit)
- besondere fachliche, persönliche oder gesundheitliche Anforderungen an den Einsatz
- einschlägige interne Weisungen, Reglemente und Betriebsordnungen
- am Einsatzort geltende Sicherheits-, Gesundheits- und Hygienebestimmungen
- notwendige Arbeitskleidung sowie persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- besondere betriebliche Risiken, Belastungen oder Gefährdungen
- allfällige zwingende arbeitsrechtliche, behördliche oder betriebliche Vorgaben

3. Auswahl des temporären Personals

SWISS-MED verpflichtet sich, das temporäre Personal sorgfältig auszuwählen und dessen fachliche sowie persönliche Eignung nach bestem Wissen und Gewissen im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Informationen zu prüfen.

Die Auswahl erfolgt auf Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Angaben. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die Anforderungen an die zu besetzende Stelle vollständig, korrekt und realistisch beschrieben werden.

SWISS-MED übernimmt keine Garantie oder Gewähr dafür, dass eine bestimmte Person zu einem bestimmten Zeitpunkt oder während der gesamten Einsatzdauer verfügbar ist. Sollte eine vorgesehene Arbeitskraft verhindert sein oder ausfallen, bemüht sich SWISS-MED nach Möglichkeit und ohne Garantie eines Erfolgs, dem Kunden eine fachlich und persönlich geeignete Ersatzperson vorzuschlagen.

4. Prüfung der Eignung durch den Kunden

Der Kunde hat sich zu Beginn des Einsatzes zu vergewissern, dass das temporäre Personal den Anforderungen der vereinbarten Tätigkeit sowie allfälligen gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben entspricht.

Sollte sich zeigen, dass die eingesetzte Person für die vorgesehene Tätigkeit nicht oder nicht mehr geeignet ist oder die vertraglich vereinbarten Anforderungen nicht erfüllt, muss SWISS-MED vom Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme schriftlich oder in Textform (einschliesslich E-Mail) informiert werden.

Erfolgt eine sachlich begründete und nachvollziehbare Beanstandung der Eignung innerhalb der ersten vier Einsatzstunden und informiert der Kunde SWISS-MED unverzüglich darüber, werden diese Einsatzstunden dem Kunden nicht verrechnet. Weitere Ansprüche des Kunden bleiben vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen.

SWISS-MED bemüht sich in einem solchen Fall, dem Kunden nach Möglichkeit und ohne Garantie eines Erfolgs zeitnah eine fachlich und persönlich geeignete Ersatzperson vorzuschlagen.

5. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der Kunde ist während des Einsatzes verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher einschlägiger gesetzlicher und behördlicher Vorschriften betreffend Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Arbeitszeiten, Pausen, Ruhezeiten sowie Schutz der Persönlichkeit des temporären Personals.

Der Kunde verpflichtet sich, das temporäre Personal vor Arbeitsbeginn sorgfältig einzuarbeiten, über betriebliche und arbeitsplatzbezogene Risiken zu informieren und alle notwendigen Instruktionen insbesondere zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu erteilen.

Der Kunde stellt sicher, dass die eingesetzte Person nur Arbeiten ausführt, für welche sie aufgrund ihrer Qualifikation und Erfahrung geeignet ist, für welche sie hinreichend instruiert wurde und die dem vereinbarten Einsatzprofil entsprechen.

Notwendige, den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechende Schutzkleidung, Hilfsmittel, Arbeitsmittel und Sicherheitsvorrichtungen sind durch den Kunden rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Zwingende gesetzliche und behördliche Vorschriften betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, insbesondere nach ArG und UVG, bleiben jederzeit vorbehalten und gehen den vertraglichen Regelungen vor.

6. Weisungsrecht und Aufsicht

Das temporäre Personal untersteht während des Einsatzes den fachlichen und organisatorischen Weisungen des Kunden im Rahmen des vereinbarten Einsatzprofils und der gesetzlichen Bestimmungen.

Der Kunde ist verantwortlich für die tägliche Anleitung, Kontrolle, Einsatzplanung und Beaufsichtigung des temporären Personals sowie für die Organisation der Arbeit im Betrieb während des Einsatzes.

SWISS-MED bleibt Arbeitgeberin des temporären Personals. Der Kunde übernimmt während des Einsatzes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des vereinbarten Einsatzprofils die Verantwortung für die ordnungsgemässe Organisation, Zuteilung und Durchführung der Arbeit im Betrieb.

Der Kunde verpflichtet sich, das temporäre Personal korrekt, respektvoll und in Übereinstimmung mit den geltenden arbeitsrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu behandeln.

7. Vertraulichkeit und Stillschweigen

Das temporäre Personal ist verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen, welche ihm während des Einsatzes beim Kunden bekannt werden, strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder während des Einsatzes noch nach dessen Beendigung unbefugt Dritten zugänglich zu machen.

Dies betrifft insbesondere betriebliche Informationen, interne Abläufe, Kundendaten, Personaldaten, Geschäftsgeheimnisse sowie sämtliche Informationen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder vom Kunden ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden.

Der Kunde verpflichtet sich ebenfalls, sämtliche persönlichen und beruflichen Informationen über das von SWISS-MED eingesetzte Personal vertraulich zu behandeln und diese nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzrechts, zu bearbeiten.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit bleibt auch nach Beendigung des Einsatzes und des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und SWISS-MED zeitlich unbeschränkt bestehen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Aufbewahrungs- oder Offenlegungspflichten entgegenstehen.

8. Arbeitszeiten, Überstunden und Zuschläge

Das temporäre Personal hält sich grundsätzlich an die im Einsatzbetrieb geltenden Arbeitszeiten, sofern diese gesetzeskonform sind, dem Verleihvertrag entsprechen und mit den anwendbaren gesetzlichen sowie vertraglichen Bestimmungen vereinbar sind.

Überstunden, Nacharbeit, Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit oder sonstige zuschlagspflichtige Arbeitszeiten müssen vom Kunden ausdrücklich angeordnet oder genehmigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig sein und auf dem Arbeitsrapport separat ausgewiesen werden.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Arbeitszeiten im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen geplant, erfasst und eingehalten werden.

Abweichungen von den vereinbarten Arbeitszeiten, insbesondere Mehr- oder Minderstunden sowie zuschlagspflichtige Einsätze, sind SWISS-MED unverzüglich mitzuteilen.

Verrechnet werden grundsätzlich die tatsächlich geleisteten und vom Kunden bestätigten Arbeitsstunden. Wird eine vereinbarte Arbeitsleistung durch den Kunden ohne Verschulden des temporären Personals ganz oder teilweise nicht abgenommen, ist SWISS-MED umgehend zu informieren.

Die Umkleidezeit gilt als Arbeitszeit, sofern sie aufgrund betrieblicher Vorgaben, arbeitsorganisatorischer Notwendigkeit oder gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.

Zwingende gesetzliche, behördliche oder allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen, insbesondere betreffend Arbeitszeit, Mindestlohn, Zuschläge, Ferien, Feiertage und Sozialleistungen, gehen diesen Regelungen vor und bleiben ausdrücklich vorbehalten.

9. Arbeitsrapport

Die Entlohnung des temporären Personals sowie die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgen auf Grundlage des vom Kunden geprüften und bestätigten Arbeitsrapportes.

Der Arbeitsrapport kann in Papierform oder elektronisch geführt werden. Der Kunde verpflichtet sich, die geleisteten Arbeitsstunden sowie allfällige Zuschläge vollständig, korrekt und fristgerecht zu prüfen und zu bestätigen.

Mit der Unterzeichnung oder elektronischen Bestätigung des Arbeitsrapportes anerkennt der Kunde die darin aufgeführten Arbeitsstunden, Zuschläge und Einsatzzeiten als verbindliche Grundlage für die Entlohnung des temporären Personals und die Rechnungsstellung.

Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Prüfung oder Rückmeldung, kann SWISS-MED die vom temporären Personal gemeldeten Arbeitsstunden als Grundlage für die Rechnungsstellung verwenden, sofern keine offensichtlich fehlerhaften oder widersprüchlichen Angaben vorliegen und der Kunde trotz angemessener Fristansetzung keine begründeten Einwände erhebt.

Das temporäre Personal ist nicht berechtigt, vom Kunden direkte Zahlungen entgegenzunehmen. Direkte Abmachungen zwischen dem Kunden und dem temporären Personal über Entschädigungen oder sonstige Leistungen sind ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von SWISS-MED unzulässig und für SWISS-MED rechtlich nicht verbindlich.

10. Haftung

SWISS-MED wählt das temporäre Personal sorgfältig aus und prüft dessen Eignung nach den zur Verfügung stehenden und zugänglichen Informationen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Garantie für eine bestimmte Qualifikation, Leistung oder einen bestimmten Erfolg wird nicht übernommen.

Der Kunde ist verantwortlich für die korrekte Instruktion, Beaufsichtigung, Gewährleistung der Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutzes sowie für die sachgerechte Organisation des Einsatzes des temporären Personals.

SWISS-MED haftet gegenüber dem Kunden nur für direkte Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten von SWISS-MED verursacht wurden. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für leichte Fahrlässigkeit sowie für indirekte Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn, wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit sowie für Personenschäden kann nach zwingendem Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden und bleibt unberührt. Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen, insbesondere nach AVG, OR und ArG, bleiben vorbehalten.

SWISS-MED haftet nicht für Schäden, welche durch ungenügende oder fehlende Instruktion, unzureichende Aufsicht, mangelhafte Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, unzulässige Einsatzänderungen oder durch Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften durch den Kunden verursacht oder mitverursacht werden.

Der Kunde haftet gegenüber SWISS-MED sowie gegenüber Dritten für Schäden, welche durch ungenügende oder fehlende Instruktion, unzureichende Aufsicht, mangelhafte Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, unzulässige Einsatzänderungen oder durch Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften im Zusammenhang mit dem Einsatz des temporären Personals verursacht oder mitverursacht werden.

Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen, insbesondere nach AVG, OR und ArG, bleiben vorbehalten.

11. Absenzen und Verhinderung

Ist das temporäre Personal aus gesundheitlichen oder anderen sachlich begründeten Gründen verhindert, den Einsatz anzutreten oder fortzuführen, informiert SWISS-MED den Kunden nach Kenntnisnahme so rasch wie möglich.

SWISS-MED bemüht sich nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten, dem Kunden eine geeignete Ersatzperson vorzuschlagen. Ein Anspruch des Kunden auf sofortigen Ersatz oder überhaupt auf Ersatz besteht jedoch nicht.

Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen einer kurzfristigen oder unverschuldeten Absenz des temporären Personals Schadenersatzansprüche gegenüber SWISS-MED geltend zu machen, sofern SWISS-MED kein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten trifft. Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen, insbesondere nach AVG, OR und ArG, bleiben vorbehalten.

12. Übernahme von temporärem Personal

Der Kunde kann eine von SWISS-MED verliehene Person nach Beendigung des Einsatzes in ein direktes Arbeitsverhältnis übernehmen, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Eine Übernahme ist grundsätzlich kostenlos, sofern der Einsatz ununterbrochen mindestens drei Monate gedauert hat oder die direkte Anstellung später als drei Monate nach Beendigung des letzten Einsatzes erfolgt. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere nach AVG und OR, bleiben vorbehalten.

Eine Entschädigung ist geschuldet, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Einsatz ununterbrochen weniger als drei Monate gedauert hat und
- die direkte oder indirekte Anstellung der von SWISS-MED verliehenen Person durch den Kunden innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des letzten Einsatzes erfolgt.

Die Entschädigung entspricht dem Betrag, welchen der Kunde SWISS-MED für Verwaltungshonorar und Gewinn während eines dreimonatigen Einsatzes hätte bezahlen müssen. Bereits geleistete Beträge für Verwaltungshonorar und Gewinn im Zusammenhang mit dem betreffenden Einsatz werden angerechnet.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn die Anstellung direkt oder indirekt über eine Drittperson, ein verbundenes Unternehmen, eine andere Gesellschaft oder über einen anderen Vermittlungs- oder Rekrutierungskanal erfolgt.

13. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt auf Grundlage der von den Parteien bestätigten Arbeitsrapporte sowie der im Verleihvertrag vereinbarten Konditionen.

Reklamationen betreffend fakturierte Stunden oder Beträge müssen innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich erfolgen und sind zu begründen. Unterbleibt innert dieser Frist eine schriftliche und begründete Reklamation, gilt die Rechnung als genehmigt, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Rechte.

Die Rechnungen von SWISS-MED sind netto innert zehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Bei Zahlungsverzug ist SWISS-MED berechtigt, einen Verzugszins von 5 % pro Jahr sowie angemessene Mahn-, Betreibungs- und Inkassokosten geltend zu machen, soweit diese nach schweizerischem Recht zulässig sind.

SWISS-MED ist bei Zahlungsverzug berechtigt, laufende oder zukünftige Einsätze bis zur vollständigen Begleichung der fälligen und unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ganz oder teilweise zu sistieren oder abzulehnen.

14. Stornierung von Einsätzen

Wird ein bereits vereinbarter Einsatz durch den Kunden storniert, gelten unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen und abweichender schriftlicher Vereinbarungen folgende Stornobedingungen:

Bei einer Absage weniger als 14 Kalendertage, jedoch mehr als 7 Kalendertage vor dem geplanten Einsatzbeginn, werden dem Kunden 50 % der vertraglich vorgesehenen, geplanten Einsatzzeit als Entschädigung in Rechnung gestellt.

Bei einer Absage weniger als 7 Kalendertage vor dem geplanten Einsatzbeginn wird die vertraglich vorgesehene, vollständige geplante Einsatzzeit als Entschädigung verrechnet.

Diese Regelung gilt, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde und SWISS-MED die eingesetzte Person trotz zumutbarer Bemühungen nicht anderweitig einsetzen kann.

Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass SWISS-MED kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

15. Kündigungsfristen

Soweit im Verleihvertrag keine abweichende schriftliche Regelung vereinbart wurde und soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere nach AVG, OR und anwendbaren GAV) nichts anderes vorsehen, gelten bei befristeten und unbefristeten Einsätzen folgende Kündigungsfristen:

- a) während der ersten drei Monate der ununterbrochenen Anstellung: zwei Arbeitstage
- b) vom vierten bis und mit sechsten Monat der ununterbrochenen Anstellung: sieben Kalendertage;
- c) ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Anstellung: ein Monat, jeweils auf das gleiche Datum des folgenden Monats.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere jene des AVG, OR, ArG, DSG, UWG, der ZPO sowie allfälliger anwendbarer Gesamtarbeitsverträge, bleiben vorbehalten.

16. Datenschutz im Personalverleih

Die Parteien verpflichten sich, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere das Bundesgesetz über den Datenschutz, DSG, sowie gegebenenfalls anwendbare Spezialnormen) jederzeit einzuhalten. Der Umgang mit Personendaten richtet sich nach der jeweils gültigen, separaten Datenschutzerklärung von SWISS-MED, welche dem Kunden in geeigneter Form zur Verfügung gestellt wird und auf der Website von SWISS-MED jederzeit abrufbar ist.

SWISS-MED bearbeitet Personendaten ausschliesslich im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und nur insoweit, als dies für den Personalverleih, die Anbahnung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses, die Lohnadministration, die Sozialversicherungen, die Rechnungsstellung, die Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder zur Wahrung der berechtigten Interessen von SWISS-MED oder Dritten erforderlich und verhältnismässig ist.

Der Kunde verpflichtet sich, Personendaten des temporären Personals ausschliesslich im Zusammenhang mit dem konkreten Einsatz sowie der Abwicklung des entsprechenden Vertragsverhältnisses zu verwenden, diese vor unbefugtem Zugriff zu schützen und vertraulich zu behandeln.

Personendaten dürfen ohne vorgängige Zustimmung von SWISS-MED und der betroffenen Person nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern keine gesetzliche Pflicht oder eine andere gesetzliche Rechtfertigung besteht.

Besonders schützenswerte Personendaten werden nur bearbeitet, soweit dies gesetzlich zulässig, für die Anbahnung oder Erfüllung des Vertragsverhältnisses erforderlich oder durch die betroffene Person ausdrücklich erlaubt ist und die Bearbeitung verhältnismässig erfolgt.

17. Abwerbung und direkte Abmachungen

Direkte vertragliche oder faktische Abmachungen zwischen dem Kunden und dem temporären Personal von SWISS-MED im Zusammenhang mit dem konkreten Einsatz oder dessen Fortsetzung sind ohne vorgängige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von SWISS-MED unzulässig.

Dies gilt insbesondere für Lohn- und sonstige Vergütungsabsprachen, Einsatzverlängerungen, Zusatzvereinbarungen, Direktanstellungen oder die Weitervermittlung an Dritte.

Verstösst der Kunde gegen diese Bestimmung, ist SWISS-MED berechtigt, die daraus entstehenden Honorare, Entschädigungen und Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen.

B. Dauerstellen und Mandate

18. Geltungsbereich Arbeitsvermittlung

Diese AGB regeln die Zusammenarbeit zwischen SWISS-MED und ihren Kunden im Bereich der Arbeitsvermittlung, Dauerstellenvermittlung und Mandatsaufträge, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird.

Die AGB gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Aufträge im Bereich der Arbeitsvermittlung, Dauerstellenvermittlung und Mandatsaufträge zwischen SWISS-MED und dem Kunden. Sie treten mit mündlicher oder schriftlicher Auftragserteilung, mit der Meldung einer Vakanz, mit der Entgegennahme von Bewerbungsunterlagen oder mit der Aufnahme eines Vermittlungsprozesses durch SWISS-MED in Kraft.

Mit der Inanspruchnahme der Dienstleistungen von SWISS-MED anerkennt der Kunde diese AGB als verbindlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, SWISS-MED hat deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

19. Leistungen von SWISS-MED

SWISS-MED unterstützt den Kunden im Rahmen einer sorgfältigen Dienstleistung bei der Suche, Auswahl und Vermittlung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten; ein bestimmter Vermittlungserfolg wird nicht geschuldet.

Die Dienstleistung von SWISS-MED kann insbesondere folgende, im Einzelfall zu vereinbarende Leistungen umfassen:

- Aufnahme und Analyse der Vakanz sowie der damit verbundenen Rahmenbedingungen
- Erstellung oder Abstimmung eines klar definierten Anforderungsprofils
- Suche und gezielte Ansprache geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten
- Sichtung und Prüfung von Bewerbungsunterlagen
- Durchführung strukturierter Interviews mit Kandidatinnen und Kandidaten
- Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen der vom Kunden definierten Anforderungen
- Einholen und Auswerten von Referenzen, soweit datenschutzrechtlich zulässig, verhältnismässig und mit den Kandidatinnen und Kandidaten vorgängig abgesprochen
- Erstellung und Übermittlung von Kandidatendossiers an den Kunden
- Organisation und Koordination von Vorstellungsgesprächen zwischen dem Kunden und den Kandidatinnen und Kandidaten
- Unterstützung des Kunden während seines Entscheidungsprozesses betreffend Auswahl und Anstellung von Kandidatinnen und Kandidaten
- Begleitung des Kunden bis zum rechtsgültigen Abschluss eines Arbeitsvertrages mit der ausgewählten Kandidatin oder dem ausgewählten Kandidaten

Bis zum Zustandekommen eines rechtsgültigen Arbeitsvertrages zwischen dem Kunden und einer durch SWISS-MED vorgeschlagenen Person ist die Vermittlung auf Erfolgsbasis für den Kunden kostenlos, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

20. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, SWISS-MED alle für die erfolgreiche Vermittlung relevanten Informationen vollständig, wahrheitsgemäss, korrekt und rechtzeitig mitzuteilen.

Dazu gehören insbesondere, jedoch nicht abschliessend:

- Stellenprofil (Funktion, Aufgabenbereich und organisatorische Einbettung)
- gewünschte fachliche und persönliche Qualifikationen
- konkrete Anforderungen an Berufserfahrung und Persönlichkeit
- Arbeitsort bzw. voraussichtliche Einsatzorte
- Pensum (Beschäftigungsgrad und allfällige Schwankungsbreiten)
- Lohnrahmen (inkl. allfälliger variabler Vergütungsbestandteile)
- Arbeitszeiten (inkl. Schichtmodell, Pikettdienst und allfälliger Wochenend- bzw. Nachtarbeit)
- Eintrittstermin (geplantes Datum und allfällige Flexibilität)
- besondere Erwartungen (z.B. hinsichtlich Fachkompetenz, Sozialkompetenz oder Entwicklungsperspektiven)
- interne Entscheidungsprozesse (insbesondere Zuständigkeiten, Entscheidungsfristen und Genehmigungsebenen)
- zuständige Kontaktpersonen (inkl. Stellvertretungen und Kontaktdaten)

Der Kunde informiert SWISS-MED unverzüglich und vollständig über den Stand des Bewerbungsprozesses, insbesondere über geplante oder durchgeführte Vorstellungsgespräche, Vertragsangebote, Absagen, Vertragsverhandlungen sowie allfällige Vertragsabschlüsse mit von SWISS-MED vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten.

21. Mandatsauftrag (exklusive und nicht exklusive Mandate)

Ein Mandatsauftrag kann als exklusiver oder als nicht exklusiver Auftrag zwischen SWISS-MED und dem Kunden schriftlich vereinbart werden.

Ein exklusiver Mandatsauftrag liegt vor, wenn der Kunde SWISS-MED ausschliesslich mit der Besetzung einer konkret bezeichneten Stelle beauftragt und für dieselbe Vakanz während der Dauer des Mandats keine weiteren Personalvermittler oder vergleichbaren Dienstleister bezieht.

Werden dem Kunden während eines exklusiven Mandats Kandidatinnen oder Kandidaten für dieselbe Vakanz von Dritten vorgeschlagen, hat der Kunde SWISS-MED hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren; diese Personen können nach vorgängiger Absprache zwischen dem Kunden und SWISS-MED in den Auswahlprozess einbezogen werden.

Ein Mandatsauftrag kann vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Kalendertagen jederzeit schriftlich (einschliesslich E-Mail) gekündigt werden.

Bereits entstandene, nachweisbare Aufwendungen von SWISS-MED können dem Kunden in Rechnung gestellt werden, sofern dies vorgängig vereinbart wurde oder die Kündigung ohne sachlich nachvollziehbaren und dem Kunden zuzurechnenden Grund erfolgt.

22. Erfolgshonorar (Vermittlungsentschädigung)

Ein Erfolgshonorar wird fällig, wenn zwischen dem Kunden und einer durch SWISS-MED vorgeschlagenen Person ein Arbeitsvertrag oder ein vergleichbares, auf die Erbringung von Arbeitsleistungen gerichtetes Vertragsverhältnis zustande kommt.

Das Erfolgshonorar berechnet sich auf Grundlage des zwischen dem Kunden und der vermittelten Person vereinbarten Bruttojahreslohnes.

Als Bruttojahreslohn gilt das AHV-pflichtige Jahreseinkommen inklusive 13. Monatslohn, allfälliger weiterer Monatslöhne, Gratifikationen, Boni, Provisionen, Gewinnbeteiligungen sowie weiterer geldwerter Vorteile.

Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung zwischen SWISS-MED und dem Kunden getroffen wurde, gelten folgende Honorarsätze:

| Qualifikation | Honorarsatz |
|--|--|
| Mitarbeitende ohne anerkannte spezifische Berufsausbildung | 10 % des im ersten Anstellungsjahr voraussichtlich geschuldeten Bruttojahreslohns (inkl. fixer Lohnbestandteile) |
| Mitarbeitende mit abgeschlossener beruflicher Grundbildung oder mit anerkannter spezifischer Weiterbildung im relevanten Tätigkeitsbereich | 13 % des im ersten Anstellungsjahr voraussichtlich geschuldeten Bruttojahreslohns (inkl. fixer Lohnbestandteile) |
| Mitarbeitende mit eidgenössischem Fachausweis oder mit höherer, im relevanten Tätigkeitsbereich anerkannter Fachqualifikation | 16 % |
| Mitarbeitende mit Studium, höherer Berufsbildung oder vergleichbarer Qualifikation | 19 % |

23. Fälligkeit des Honorars

Das Honorar wird mit Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen dem Kunden und der vermittelten Person fällig, unabhängig vom effektiven Stellenantritt. Die Fälligkeit bleibt auch bei einer allfälligen Anfechtung, Verschiebung oder Auflösung des Arbeitsvertrags vor Stellenantritt grundsätzlich bestehen, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder ausdrücklich und schriftlich abweichender Vereinbarungen.

Sofern nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, wird das Honorar wie folgt in Rechnung gestellt:

- 50 % des geschuldeten Honorars bei Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen dem Kunden und der vermittelten Person
- 50 % des geschuldeten Honorars nach ununterbrochenem Ablauf der vertraglich vereinbarten Probezeit

Tritt die vermittelte Person während der Probezeit aus oder wird das Arbeitsverhältnis während der Probezeit aus einem nicht von SWISS-MED zu vertretenden Grund beendet, ist die zweite Hälfte des Honorars nicht geschuldet. Die erste Hälfte bleibt geschuldet und wird nicht zurückerstattet.

Die Rechnung ist netto innert zehn (10) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

24. Schutzbestimmungen bei vorgestellten Kandidaten

Der Kunde verpflichtet sich, Kandidatinnen und Kandidaten, welche ihm durch SWISS-MED vorgestellt wurden, sowie sämtliche damit zusammenhängenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen des konkreten Rekrutierungsverfahrens zu verwenden.

Kommt innerhalb von sechs (6) Monaten nach Präsentation der Bewerbungsunterlagen durch SWISS-MED ein Arbeitsvertrag oder ein wirtschaftlich vergleichbares Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der vorgestellten Person zustande, ist das zwischen SWISS-MED und dem Kunden vereinbarte Vermittlungshonorar geschuldet.

Das Vermittlungshonorar ist ebenfalls geschuldet, wenn zwischen dem Kunden, einem mit ihm im Sinne von Art. 963 OR wirtschaftlich verbundenen Unternehmen oder einem Dritten, dem der Kunde die Kandidateninformationen weitergegeben hat, und der durch SWISS-MED vorgestellten Person innerhalb von sechs (6) Monaten nach Präsentation der Bewerbungsunterlagen ein Arbeitsvertrag, ein temporärer Einsatz, ein Auftragsverhältnis, eine freie Mitarbeit oder ein sonstiges wirtschaftlich vergleichbares Vertragsverhältnis zustande kommt.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Zusammenarbeit direkt, indirekt, über eine Drittperson, über eine andere Personalagentur, über ein verbundenes Unternehmen oder zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der vorgenannten Frist erfolgt.

Dem Kunden ist es untersagt, von SWISS-MED vorgeschlagene Personen ohne vorgängige ausdrückliche Zustimmung von SWISS-MED an Dritte weiterzuleiten oder diese über andere Vermittlungskanäle zu rekrutieren oder zu beschäftigen.

Direkte Referenzauskünfte bei aktuellen oder früheren Arbeitgebern der vorgeschlagenen Person dürfen nur mit vorgängiger ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person und nach Absprache mit SWISS-MED eingeholt werden.

25. Vertraulichkeit im Vermittlungsprozess

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche von SWISS-MED erhaltenen Informationen, Unterlagen und Bewerbungsdossiers vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen des konkreten Vermittlungs- bzw. Rekrutierungsverfahrens zu verwenden.

Die Bewerbungsunterlagen dürfen ausschliesslich zur Prüfung und Durchführung einer möglichen Anstellung der vorgeschlagenen Person beim Kunden verwendet werden.

Eine Weitergabe an Dritte, verbundene Unternehmen oder andere Stellen ist nur mit vorgängiger ausdrücklicher Zustimmung von SWISS-MED und der betroffenen Person zulässig.

Die Vertraulichkeitspflicht gilt zeitlich unbeschränkt weiter, auch wenn kein Arbeitsvertrag zustande kommt.

26. Keine Garantie für Vertragsabschluss

SWISS-MED verpflichtet sich, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten sorgfältig auszuwählen und dem Kunden nach pflichtgemäsem Ermessen passende Profile zu unterbreiten.

Eine Garantie für die erfolgreiche Besetzung einer Stelle, für den Abschluss eines Arbeitsvertrages oder für eine bestimmte Dauer des Arbeitsverhältnisses wird nicht übernommen; vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

Die endgültige Entscheidung über den Abschluss eines Arbeitsvertrages und dessen Bedingungen liegt ausschliesslich beim Kunden.

27. Datenschutz bei der Arbeitsvermittlung

Die Parteien verpflichten sich, die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und dessen Ausführungsbestimmungen, jederzeit einzuhalten.

SWISS-MED bearbeitet Personendaten ausschliesslich im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und nur insoweit, als dies für die Arbeitsvermittlung, die Prüfung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten, die Vertragsabwicklung, die Kommunikation mit Kunden und Kandidaten, die Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder die Wahrung überwiegender berechtigter Interessen erforderlich ist.

Der Kunde verpflichtet sich, die erhaltenen Bewerbungsunterlagen und Personendaten ausschliesslich für den vertraglich vereinbarten Zweck zu verwenden, angemessen zu schützen und vertraulich zu behandeln.

Bewerbungsunterlagen und die darin enthaltenen Personendaten dürfen ohne vorgängige ausdrückliche Zustimmung von SWISS-MED und der betroffenen Person nicht an Dritte weitergegeben oder diesen sonst wie zugänglich gemacht werden, sofern nicht eine gesetzliche Pflicht zur Weitergabe besteht.

Besonders schützenswerte Personendaten werden nur bearbeitet, soweit dies nach den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, für die Anbahnung, den Abschluss oder die Erfüllung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist oder durch die betroffene Person ausdrücklich erlaubt wurde.

C. Gemeinsame Schlussbestimmungen

28. Datenschutz allgemein

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und dessen Ausführungsbestimmungen, jederzeit einzuhalten.

Personendaten dürfen nur insoweit und in dem Umfang bearbeitet werden, als dies zur Anbahnung, zum Abschluss oder zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses, zur Durchführung des Einsatzes, zur Vermittlung, zur Abrechnung, zur Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Pflichten oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen von SWISS-MED oder des Kunden erforderlich und nach den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig ist. Betroffene Personen haben im Rahmen der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ihrer Personendaten sowie auf Einschränkung der Bearbeitung und Widerspruch gegen bestimmte Bearbeitungen. SWISS-MED informiert in der jeweils geltenden Datenschutzerklärung über die zuständige Kontaktstelle und das Verfahren zur Ausübung dieser Rechte.

Besonders schützenswerte Personendaten sind mit besonderer Sorgfalt zu behandeln und durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen nach dem Stand der Technik vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Missbrauch oder unzulässiger Weitergabe zu schützen.

29. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch SWISS-MED (einschliesslich E-Mail). Soweit in diesen AGB Schriftform verlangt wird, genügt zur Wahrung der Schriftform die Übermittlung per Brief oder in Textform (einschliesslich E-Mail), wenn nicht ausdrücklich eine eigenhändige Unterschrift oder eine qualifizierte elektronische Signatur verlangt wird, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen eine andere Form vorschreiben.

Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen eine andere Form vorsehen.

30. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Die unwirksame, ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahekommt.

31. Anwendbares Recht

Auf sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen SWISS-MED und dem Kunden ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht anwendbar.

32. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis gilt, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von SWISS-MED Personalvermittlung in 8304 Wallisellen als ausschliesslicher Gerichtsstand.

Zwingende gesetzliche Gerichtsstände, insbesondere zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie von Konsumentinnen und Konsumenten, bleiben vorbehalten.

SWISS-MED Personalvermittlung Temporärbüro Petrovic
Föhrlibuckstrasse 6
Postfach 560
8304 Wallisellen